

Erläuternde Bemerkungen zur 6. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) BGBl. II Nr. 285/2016

Einleitung

Die derzeitigen Regelungen der KEM-V 2009 erfordern von Kommunikationsdienstbetreibern, einen physischen ortsfesten Netzabschlusspunkt entweder selbst zur Verfügung zu stellen oder vertraglich mit dem Kommunikationsnetzbetreiber sicherzustellen, um geografische Rufnummern für den betreffenden Anschluss nutzen zu können.

Um neue Dienste im Festnetz ohne Nutzung geografischer Rufnummern zu unterstützen, wurden bereits vor Jahren neue Rufnummernbereiche wie 720 oder 780 (standortunabhängige Rufnummern, Rufnummern für konvergente Dienste) geschaffen. In Folge der Nicht-Gleichbehandlung mit geografischen Rufnummern bei der Tarifierung durch etablierte Betreiber sind diese Rufnummern und die Dienste dahinter bis heute nicht im erhofften Maße von den Endkunden angenommen worden. Neue Betreiber haben sich aus diesem Grund wieder vom österreichischen Markt zurückgezogen.

Durch die vorliegende Novelle sollen Marktzutrittsbarrieren abgebaut und der Wettbewerb bei Festnetz-Verbindungsleistungen erhöht werden. Die Marktzutrittsbarriere besteht gegenwärtig darin, dass der VoIP-Anbieter gemeinsam mit dem Kommunikationsnetzbetreiber den festen Netzabschlusspunkt bereitstellen muss, damit der VoIP-Anbieter geografische Rufnummern nutzen kann, der Netzbetreiber aber idR kein Interesse hat, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. De facto ist deshalb gegenwärtig keine Nutzung von geografischen Nummern durch VoIP-Betreiber möglich. Die Nutzung geografischer Rufnummern (statt wie gegenwärtig – ohne Vereinbarung mit dem Netzbetreiber – 0720-Rufnummern) würde aber die Vermarktung von VoIP-Produkten wesentlich erleichtern, da viele Kunden eine geografische Rufnummer verwenden wollen.

Zusätzlicher Markteintritt bzw. neue Geschäftsmodelle bei Festnetz-Verbindungsleistungen wären auch insofern wünschenswert, als die CS/CPS-Regulierung möglicher Weise in Zukunft aufgehoben wird. Durch die Ermöglichung eines VoIP-Geschäftsmodells mit geografischen Rufnummern hätten alle Kunden mit Festnetz-Breitbandanschlüssen die Möglichkeit, ihre Verbindungsleistungen von anderen Betreibern zu beziehen. Dabei könnten die Verbindungsentgelte auch niedriger sein als jene, die gegenwärtig von Netzbetreibern und CS/CPS-Betreibern angeboten werden, da VoIP-Anbieter keine Originierung an den Netzbetreiber zahlen müssen.

Um trotz der Anpassung der Bestimmung einer Knappheit an geografischen Rufnummern entgegenzuwirken, werden Kommunikationsdienstbetreibern in bestimmten Ortsnetzen ohne konkreten Bedarfsnachweis zukünftig kleinere dekadische Rufnummernblöcke zugeteilt.

Weiters soll aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-

weiten eCall-Dienstes (im Folgenden: RL eCall), ABl. Nr. L 91 vom 03.04.2013, der eCall-Dienst als ein von einem Gerät im Fahrzeuginneren ausgehender Notruf an die Kurzrufnummer 112 in Österreich eingeführt werden. Dabei sind die Spezifikationen für die Ausrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen festzulegen, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten.

Nach dem Beschluss Nr. 585/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes, ABl. Nr. L 164 vom 03.06.2014 S. 3, sind eCall-Notrufe von den Notrufabfragestellen spätestens ab dem 01.10.2017 ordnungsgemäß anzunehmen und zu bearbeiten. Dazu ist es notwendig, dass als eCall gekennzeichnete Notrufe in den Kommunikationsnetzen durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres als Zuteilungsinhaber/Zuteilungsinhaberin der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 entsprechend geroutet werden.

Zu § 3 Z 8a:

Die Definition des eCalls entspricht der in der Art. 2 lit. h der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der RL eCall enthaltenen Begriffsbestimmung.

Zu § 3 Z 8b:

Die Definition des eCall-Flags wurde sinngemäß aus der Empfehlung der Kommission vom 08.09.2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“) übernommen.

Zu § 15 Abs 2:

In der Praxis werden Rufnummern, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, nur sehr selten an die Regulierungsbehörde zurückgegeben. Auch ein Widerruf dieser Rufnummern ist oft nicht möglich, weil die Voraussetzungen für eine erneute Zuteilung der Rufnummern an den bestehenden Zuteilungsinhaber grundsätzlich vorliegen würden. Da Rufnummern aber eine knappe Ressource darstellen, ist es erforderlich, dass Rufnummern, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, für eine Zuteilung zur Verfügung stehen. Durch die entsprechende Ergänzung in § 15 Abs 2 wird daher nunmehr festgelegt, dass Rufnummern maximal zwei Jahre lang nicht genutzt werden dürfen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung kann die Zuteilung der Rufnummern widerrufen werden. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmung in § 126 Abs 11.

Zu § 15 Abs 6 bis 8:

Durch eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl I Nr 134/2015, ist die in § 65 Abs 2 zweiter Satz normierte Regelung über die wöchentliche Nutzungsanzeigepflicht für Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten mit 01.01.2016 außer Kraft getreten. Hintergrund dafür war, dass die Verpflichtung zur wöchentlichen Anzeige der Nutzung aller Kommunikationsparameter für eine effiziente Nutzung nicht notwendig ist und für einige Rufnummernbereiche bereits aufgrund der Bestimmungen der KEM-V 2009 besteht (siehe § 15 Abs 6). Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur TKG-Novelle 2015 (ErläutRV 845 BlgNR 25. GP 12) soll eine entsprechende Festlegung der Zeitabstände, innerhalb derer die Anzeige der Nutzung der weiteren Kommunikationsparameter wiederkehrend zu erfolgen hat, in der KEM-V 2009 erfolgen. Daher war es notwendig, diese Verpflichtung, die für die Bereiche 718, 800, 804, 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931 und 939 bereits bisher in der KEM-V 2009 geregelt war, auch für die anderen Rufnummernbereiche festzulegen. Die nunmehr normierten Intervalle erscheinen angemessen und praktikabel.

Zu §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass die öffentliche Kurzurufnummer 112 zur Meldung der genannten Gefahren sowohl im Wege von Anrufen und Nachrichten als auch durch eCalls genutzt werden kann. Durch § 20 Abs. 1 obliegt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres als Antragsberechtigtem/Antragsberechtigter der Kurzurufnummer 112 die Annahme und Bearbeitung von eCalls.

Auch ein eCall ist ein Notruf (Anruf) zu 112, zur Klarstellung wird jedoch beim Verwendungszweck der Kurzurufnummer 112 ausdrücklich auch auf eCalls Bezug genommen.

Zu § 22 Abs 1:

Diese Ergänzung verpflichtet die Kommunikationsnetzbetreiber zur Umsetzung der für eCalls geltenden Routingvorgaben des Zuteilungsinhabers/der Zuteilungsinhaberin der Notrufnummer 112.

Zu §§ 24 Z 5, 25 Abs 1b und 26 Abs 6:

Zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung sind Bund, Länder und Sozialversicherungsträger als gleichberechtigte Partner übereingekommen, ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem auf Basis des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes (BGBl I Nr 81/2013, BGBl I Nr 29/2014) einzurichten. Das Übereinkommen erfolgte in der Art-15a-B-VG-Vereinbarung „Zielsteuerung-Gesundheit“ (BGBl I Nr 200/2013), in der Eckpunkte und Inhalte festgelegt wurden.

Eine auf Grundlage des Bundes-Zielsteuerungsvertrages „Zielsteuerung-Gesundheit“ festgelegte Maßnahme für den „Steuerungsbereich Versorgungsprozesse“ (Art 7 Punkt 7.2.3 Maßnahme 3 des Bundes- Zielsteuerungsvertrags) ist die Konzipierung eines bundesweit einheitlichen Rahmens für ein telefon- und webbasiertes Erstkontakt- und Beratungsservice (in der Folge „TEWEB“) und dessen bundesweite Implementierung, welche in Umsetzung der Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission zwischen den Projektpartnern vereinbart wurde.

Mit TEWEB wird (insbesondere) das Ziel der Patientensteuerung zum bzw. der Leistungserbringung am „best point of service“ umgesetzt (gemäß Art 5 Abs 1 Z 3 Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit und Art 4 Abs 7 Bundes-Zielsteuerungsvertrag). Im Ergebnis soll sichergestellt werden, dass die „jeweils richtige Leistung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort mit der optimalen medizinischen und pflegerischen Qualität gesamtwirtschaftlich möglichst kostengünstig erbracht wird“ (gemäß Art 2 Abs 5 Bundes-Zielsteuerungsvertrag). Gleichzeitig können dadurch Versorgungsstrukturen entlastet werden.

Für dieses Erstkontaktservice wird die Kurzzrufnummer für besondere Dienste 1450 gewidmet und das bundesweite Antragsrecht der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen gewährt.

Zu § 48a:

In der Praxis hat sich ein Gesprächsvolumen von 2.500 Minuten pro Monat als zu hoch erwiesen. Um den Markt in diesem Bereich zu beleben, wird daher die Grenze auf 500 Minuten pro Monat gesenkt.

Zu § 48c Abs 3:

Auch hier wurde die Grenze aufgrund der in den EB zu § 48a angeführten Gründen korrigiert. Möchte ein Antragsteller mehr als drei Kurzzrufnummern mit Stern betreiben, dann muss er für jede der bisher zugeteilten Kurzzrufnummern ein Gesprächsvolumen von mindestens 1.000 Gesprächsminuten pro Monat nachweisen.

Zu § 51 Abs 2:

Da geografische Rufnummern immer an Betreiber zugeteilt werden, die ihrerseits diese Rufnummern an ihre Teilnehmer zuweisen, ist das Recht zur selbstständigen Verwaltung jedenfalls zu gewähren.

Zu § 51 Abs 3:

Aufgrund der Änderungen in § 53 Abs 1 erhöht sich die Anzahl der potenziellen Antragsteller. Bisher wurden jedem Antragsteller in den Ortsnetzen Graz (316), Klagenfurt (463), Innsbruck (512), Salzburg (662), Linz (732), Mödling (2236), Baden (2252), Dornbirn (5572) und Wels (7242) Rufnummernblöcke mit 1.000 Teilnehmernummern und im Ortsnetz Wien (1) Rufnummernblöcke mit 10.000 Teilnehmernummern zugeteilt. Durch den Wegfall von § 51 Abs 3 werden nunmehr auch in diesen Ortsnetzen Rufnummernblöcke mit 100 Teilnehmernummern zugeteilt.

Zu § 51 Abs 4:

Dekadische Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs 2 Z 1 sind Rufnummernblöcke mit exakt 100 Rufnummern. Dekadische Rufnummernblöcke gemäß § 11 Abs 2 Z 2, die weniger als 100 Rufnummern enthalten, werden von der Verpflichtung zur Zuteilung in aufsteigender Reihenfolge ausgenommen. Die Anpassung der Regelung war notwendig, um solche Rufnummernblöcke an bestimmte Antragsteller zuteilen zu können (zB wenn diese bereits die Ankerfunktion für die restlichen Rufnummern in diesem Block bereitstellen). Solche Blöcke entstehen bei der Rückgabe von Rufnummern (zB im Falle von Betriebseinstellungen), wenn einzelne Rufnummern aus einem Block zu anderen Betreibern portiert sind.

Zu § 51 Abs 4a:

Infolge der geänderten Blockgrößen in den Ortsnetzen Graz (316), Klagenfurt (463), Innsbruck (512), Salzburg (662), Linz (732), Mödling (2236), Baden (2252), Dornbirn (5572), Wels (7242) und Wien (1) werden nun auch in diesen Ortsnetzen nur mehr Teilnehmernummernblöcke mit 100 Rufnummern zugeteilt. Derzeit sind die technischen Systeme aber darauf ausgelegt, dass in diesen Ortsnetzen Rufnummernblöcke mit 1.000 bzw 10.000 Rufnummern zugeteilt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass diese Systeme erst dann geändert werden müssen, wenn tatsächlich eine Rufnummernknappheit zu erwarten ist. Davon ist auszugehen, wenn weniger als 30% der Teilnehmernummern in einem Ortsnetz zur freien Zuteilung zur Verfügung stehen.

Zu § 53 Abs 1:

Ab In-Kraft-Treten dieser Regelung ist ein Vertrag zwischen dem Telefondiensteanbieter und dem Netzbetreiber nicht mehr notwendig; dh ein Telefondiensteanbieter kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers, der den Breitbandanschluss zur Verfügung stellt, Telefondienste unter Nutzung einer geografischen Rufnummer anbieten. Die Voraussetzung, dass die geografische Rufnummer einen festen Netzabschlusspunkt adressiert, bleibt aber nach wie vor aufrecht (siehe § 49).

Zu § 53 Abs 1a:

Da die Verpflichtung des Telefondiensteanbieters, den festen Netzabschlusspunkt gemeinsam mit dem zugehörigen Kommunikationsnetzbetreiber sicherzustellen, nunmehr wegfällt, muss der Nachweis, dass die geografische Rufnummer einen ortsfesten Netzabschlusspunkt adressiert, auf andere Weise erbracht werden. Eine einmalige Überprüfung bei Zuweisung der Rufnummer ist dafür nicht ausreichend, es hat eine regelmäßige Überprüfung stattzufinden. Diese kann zB durch die Vorlage eines Vertrages über einen entsprechenden Breitbandanschluss erfolgen. Die Überprüfung der IP-Adresse ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, weil ein Ortswechsel unter Mitnahme der IP-Adresse sehr leicht möglich ist.

Die Verpflichtung für den Teilnehmer, für einen ihm zuordenbaren ortsfesten Netzabschlusspunkt zu sorgen, ist jedenfalls nicht erfüllt, wenn der angegebene Bezug zu einem Netzabschlusspunkt offenkundig nur der Erlangung einer geografischen Rufnummer dienen soll. Unter regelmäßiger Verwendung ist das Führen von aktiven Telefongesprächen, aber auch die reine Erreichbarkeit über diesen Netzabschlusspunkt zu verstehen. Nicht ausreichend ist eine dauernde Anrufumleitung.

Die Bestimmungen der §§ 49 Abs 1 und 51 Abs 1 werden nicht geändert, weil die Verpflichtung eines reinen Kommunikationsdienstbetreibers (der über kein eigenes Netz verfügt), einen Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorzulegen, nach wie vor aufrecht bleibt. Ohne einen solchen Vertrag wäre nämlich die Erbringung von öffentlichen Telefondiensten in Festnetzen (ungeachtet der Bereitstellung eines festen Netzabschlusspunktes) nicht möglich.

Zu § 126 Abs. 10:

Die Regelung stellt sicher, dass ab dem 1. Mai 2020 im Bereich geografischer Rufnummern in Zusammenhang mit der Nutzung von Rufnummernblöcken nur mehr auf Rufnummernblöcke mit 100 Rufnummern abgestellt wird. Rufnummernblöcke mit 100 Rufnummern innerhalb eines bereits vor In-Kraft-Treten dieser Novelle zugeteilten Blocks mit 1.000 oder 10.000 Rufnummern gelten daher ab 1. Mai 2020 nur dann als genutzt, wenn mindestens eine Rufnummer innerhalb des 100er-Blockes genutzt wird. Die Übergangsfrist von ca. vier Jahren reicht aus, um allenfalls die technischen Systeme der Betreiber entsprechend anzupassen.

Zu § 126 Abs 11:

Diese Regelung stellt sicher, dass Zuteilungsinhaber, die eine Rufnummer länger als zwei Jahre nicht genutzt haben, nicht unmittelbar durch In-Kraft-Treten dieser Novelle eine Verwaltungsübertretung begehen.